

Christoph Schmetterer

Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat



PHILIPPIKA

Marburger altertumskundliche Abhandlungen 54

Harrassowitz Verlag

PHILIPPIKA
Marburger altertumskundliche Abhandlungen 54

Herausgegeben von
Joachim Hengstl, Torsten Mattern,
Robert Rollinger, Kai Ruffing
und Orell Witthuhn



2012
Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Christoph Schmetterer

Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat

2012

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2012
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISSN 1613-5628
ISBN 978-3-447-06727-0
e-ISBN PDF 978-3-447-19115-9

Inhalt

Abkürzungen	IX
Vorwort.....	XI
I. Einleitung	1
II. Entwicklung und Organisation der römischen Armee im Prinzipat.....	3
1. Von der Milizarmee zum Berufsheer	3
2. Die Organisation.....	4
a. Soldaten und Offiziere	4
b. Legionen	5
c. Auxilien	6
d. Stadtrömische Truppen	8
e. Flotte	9
f. Stationierung	9
III. Wehrpflicht und Heereseintritt.....	11
1. Die Wehrpflicht	11
2. Ausschluss vom Wehrdienst.....	13
a. Sklaven	13
b. Freigelassene.....	15
c. Straftäter.....	16
d. Sonstige Ausschließungsgründe	16
3. Befreiung von der Wehrpflicht.....	17
a. Priester	17
b. Munizipalbeamte und deren Bedienstete	18
c. Alter	18
d. Körperliche Untauglichkeit.....	19
4. Verfahren der Rekrutierung.....	20
5. Dauer des Militärdienstes	21
a. Soldaten bis zum Zenturio	21
b. Senatorische und ritterliche Offiziere	21
6. Auswirkungen des Heereseintritts auf den Status	22
IV. Militärstrafrecht.....	25
1. Militärstrafen	25
2. Militärdelikte	27
a. Abwesenheit von der Truppe	28
b. Überlauf	30
c. Ungehorsam	31

d. Weitere Militärdelikte	32
V. Vermögensrechtliche Stellung	34
1. Einkünfte	34
a. Sold	34
b. Donative	35
c. Weitere Einkünfte	36
d. Anteil an der Beute	37
e. Ersparnisse, Darlehen und Begünstigungen	38
2. Wirtschaftliche Beschränkungen	38
a. Immobilien	38
b. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	39
VI. Das <i>peculium castrense</i>	41
1. Entwicklung des <i>peculium castrense</i>	41
2. Gegenstand des <i>peculium castrense</i>	43
a. Das durch den Militärdienst Erworbene	43
b. Abschiedsgeschenke	44
c. Erbschaft nach der Ehefrau	45
d. Veränderungen im Bestand des <i>peculium castrense</i>	46
3. Das <i>peculium castrense</i> zu Lebzeiten des Sohnes	46
a. Die Stellung des <i>pater familias</i> hinsichtlich des <i>peculium castrense</i>	46
b. Das Verhältnis zwischen Haussohn und Hausvater hinsichtlich des <i>peculium castrense</i>	48
4. Das <i>peculium castrense</i> bei einer Änderung des <i>status familiae</i>	49
a. Tod des Vaters	49
b. Emanzipation	50
c. Adoption und Arrogation	50
5. Das <i>peculium castrense</i> nach dem Tod des Sohnes	50
a. Nach der Errichtung eines Testaments	50
b. Ohne Errichtung eines Testaments	51
c. Verwirkung des <i>peculium castrense</i>	51
VII. Kollegien	53
VIII. Eherecht	56
1. Quellenlage	56
a. Ägyptische Papyri	56
b. Nichtjuristische Literatur	65
c. Juristische Literatur	66
d. Sonstige Quellen	68
2. Das Heiratsverbot	69
a. Heirats- oder Eheverbot	69
b. Regelungsort	71
c. Geltungsdauer	72
d. Ausgestaltung	72
e. Betroffene Ränge	74

IX. Erbrecht.....	76
1. Das Soldatentestament.....	76
a. Begünstigte	77
b. Vergünstigungen.....	77
2. Intestaterbrecht	79
X. Kriegsgefangenschaft.....	83
1. Wirkungen der Gefangenschaft.....	83
2. Das <i>postliminium</i>	84
a. Anwendungsbereich.....	84
b. Wirkung	85
c. Rechte, die wiederhergestellt wurden.	85
d. Bereiche, die nicht wiederhergestellt wurden	86
3. Die <i>lex Cornelia</i>	87
XI. Veteranen	88
1. Die Entlassung.....	88
2. Entlassungsprämien	89
a. Abfindung durch Geld	90
b. Abfindung durch Land.....	91
3. Verleihung von <i>civitas</i> und <i>conubium</i>	92
a. Die Militärdiplome.....	92
b. Legionäre	97
c. Auxilien	98
d. Flottensoldaten.....	100
e. Prätorianer und Stadtsoldaten	101
f. Städtische Kohorten außerhalb Roms.....	103
g. <i>Vigiles</i>	103
h. <i>Numeri</i>	104
i. <i>Equites singulares Augusti</i>	105
4. Immunitäten.....	106
5. Sonstige Vergünstigungen.....	111
XII. Resumee	112
Literatur- und Quellenverzeichnis	115
Register	123

Abkürzungen

Primärquellen

Amm.	Ammianus Marcellinus
App. civ.	Appianus, Bella civilia
C	Codex Justinianus
Caes. civ.	Caesar, De bello civili
Cass. Dio.	Cassius Dio
Cic. Balb.	Cicero, Pro L. Balbo
CT	Codex Theodosianus
D	Digesten
Dion. Hal. ant.	Dionysios Halicarnasseus, Antiquitates Romanae
Gai.	Gaius, Institutiones
Gell.	Gellius, Noctes atticae
Inst.	Institutiones
Jos. bell. Jud.	Josephus, Bellum Judaicum
Liv.	Livius, Ab urbe condita
Paus.	Pausanias
Plin. epist.	Plinius minor, Epistulae
Plut.	Plutarch
Pol.	Polybios
PS	Paulus, Sententiae
SHA Did.	Scriptores historiae Augustae, Didius Iulianus
SHA Sept. Sev.	Scriptores historiae Augustae, Septimius Severus
Suet. Aug.	Suetonius, divus Augustus
Suet. Tib.	Suetonius, Tiberius
Suet. Cal.	Suetonius, Caligula
Suet. Dom.	Suetonius, Domitian
Tac. ann.	Tacitus, Annales
Tac. hist.	Tacitus, Historiae
UE	Ulpianus, Epitome
Veg. mil.	Vegetius, Epitoma rei militaris
Vell.	Velleius Paterculus, Historiae Romanae

Quellensammlungen

BGU	Ägyptische Urkunden aus den Museen zu Berlin: Griechische Urkunden
ChLA	Chartae Latini Antiquiores
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
CRRS	Corpus der Römischen Rechtsquellen zur antiken Sklave rei
FIRA	Fontes Iuris Romani Anteiusiani

RMD	Roman Military Diplomas
SB	Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten
Sekundärliteratur	
AJAH	American Journal of Ancient History, 1976ff.
ANRW	H. TEMPORINI/W. HAASE (Hrsg.), Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt, Berlin 1976ff.
APF	Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete, 1901ff
BRGK	Bericht der Römisch-Germanischen Kommission, 1904ff.
BIDR	Bullettino dell'istituto di Diritto Romano, 1888ff.
DNP	H. CANKI/H. SCHNEIDER, Der Neue Pauly, Stuttgart/Weimar 1996ff.
JRS	Journal of Roman Studies, 1911ff
Iura	Rivista internazionale di diritto romano e antico, 1950ff.
NJA	Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, 1898–1924
RE	G. WISSOWA/ A. PAULY/ W. KROLL, Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1890–1978.
REL	Revue des etudes latines, 1923ff.
RhM	Rheinisches Museum für Philologie, 1827ff.
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris, 1935ff.
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 1880ff.
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis, 1918ff.
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik, 1967ff.

Allgemeine Abkürzungen

Diss.	Dissertation
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
Kap.	Kapitel
n. Chr.	nach Christus
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
S.	Seite
v. Chr.	vor Christus

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde 2005 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt Michael Memmer, der mich als Betreuer beim Verfassen dieser Arbeit mit kompetentem fachlichen Rat und wohlwollender persönlicher Unterstützung begleitet hat.

Weiters danke ich Joachim Hengstl für die Aufnahme meines Werkes in die Reihe „Philippika“ und für seine geduldige Hilfe bei der Druckvorbereitung.

Da die Publikation von Dissertationen in Österreich – anders als in Deutschland – nicht verpflichtend ist, habe ich mich erst einige Zeit nach der Approbation dieser Arbeit auch zu ihrer Veröffentlichung entschlossen.

Für die Druckfassung wurde der gesamte Text – wenn auch nur in Details – überarbeitet und die bis Ende 2010 erschienene einschlägige Literatur berücksichtigt.

Wien, im Februar 2012

Christoph Schmetterer

I. Einleitung

Das römische Heer der Kaiserzeit nahm im Gefüge des Imperium Romanum einen herausragenden Platz ein. Selbstverständlich war das Heer das Instrument der Expansionsschübe im frühen Prinzipat (insbesondere unter Augustus und Trajan) und auch in jenen Phasen der kaiserzeitlichen Geschichte, die nicht von besonderer Expansion gekennzeichnet waren, hatte die Armee mit der Verteidigung des Reiches eine entscheidende außenpolitische Aufgabe (wie sie durch die Errichtung des Limes ab Hadrian verstärkt institutionalisiert wurde). Abgesehen von diesen traditionell militärischen Aufgaben spielten die aktive Armee wie auch die Veteranen eine ganz zentrale Rolle in der Romanisierung des Imperiums. Schließlich bildete die Armee einen der entscheidenden Faktoren in der Innenpolitik der Kaiserzeit. Schon Augustus' Stellung als Alleinherrscher war aus den Siegen seiner Armeen in den Bürgerkriegen hervorgegangen. Dass die Armee Kaiser machen konnte, zeigte sich in den beiden Drei-Kaiser-Jahren und noch mehr in der Epoche der Soldatenkaiser. Dass sich die Kaiser bewusst waren, wie bedeutend die Armee für ihre Herrschaft war, wird exemplarisch im berühmten Rat des Septimius Severus an seine Söhne und Nachfolger deutlich, sie mögen einig sein und die Soldaten reich machen, sonst müssten sie sich um nichts kümmern.¹

Daher ist es eine relevante Frage, wie die rechtliche Position (und damit auch die Lebensumstände) der Soldaten ausgestaltet waren. Ziel dieser Arbeit ist es, die rechtliche Stellung römischer Soldaten zu untersuchen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, inwieweit Soldaten gegenüber Zivilisten benachteiligt oder privilegiert waren, und zu fragen, was die Gründe für diese Unterschiede waren.

Als Beginn des untersuchten Zeitraumes kann nur die Regierungszeit des Augustus in Betracht kommen. Seine Alleinherrschaft war für das Imperium Romanum insgesamt, wie auch für die Armee durch die Entstehung des Berufsheeres, der Beginn einer neuen Epoche. Viele Besonderheiten in der Rechtsstellung der Soldaten im Prinzipat wurden von Augustus selbst grundgelegt – wie etwa das Heiratsverbot oder das *peculium castrense*. Andere entstanden erst unter seinen Nachfolgern – so beispielsweise die Vergabe von Militärdiplomen seit Claudius. Den vorläufigen Endpunkt ihrer Entwicklung fanden viele militärrechtliche Institute in der Severerzeit. Aus dieser Epoche sind auch die meisten juristischen Abhandlungen erhalten, die sich ausschließlich mit Fragen des Militärrechts befassen. Nur

1 Cass. Dio. 77,2,15.

P. Taruttenius (auch Tarruntenus) Paternus² schrieb schon in der Zeit von Marc Aurel oder Commodus der vier Bücher *de re militari*. Arrius Menander³ und Aemilius Macer⁴, die sich in vier bzw zwei Büchern mit demselben Thema beschäftigten, wirkten in severischer Zeit. Ebenso Tertullian⁵, der eine Monographie zum *peculium castrense* in einem Buch verfasste, und Paulus mit seinem ebenfalls einbändigen Werk zum Militärstrafrecht⁶. Auch andere Juristen aus dieser Epoche setzten sich in Schriften zu allgemeineren Themen immer wieder mit militärrechtlichen Fragen auseinander. Die systematische Auseinandersetzung mit dem Militärrecht gerade in dieser Epoche hatte ihren Grund möglicherweise in der gestiegenen Bedeutung des Militärs in der severischen Militärmonarchie.⁷ Diese Systematisierung brachte manche Entwicklungen zum Abschluss und gab den militärrechtlichen Instituten des Prinzipats ihre endgültige Form.

2 Zu Paternus siehe KUNKEL, Juristen, 219–222; LIEBS, Jurisprudenz, 136–137.

3 Zu Menander siehe KUNKEL, Juristen, 233–234; LIEBS, Jurisprudenz, 137–138.

4 Zu Macer siehe KUNKEL, Juristen, 265–257; LIEBS, Jurisprudenz, 214–216.

5 Ob der Jurist Tertullian mit dem Kirchenvater Tertullian ident ist oder nicht, ist immer noch umstritten. KUNKEL, Juristen, 236–240, hält es für unwahrscheinlich; LEHMANN, Eigenvermögen, 283 und LIEBS, Jurisprudenz, 123–125, hingegen für wahrscheinlich.

6 Zu dieser Monographie siehe LIEBS, Jurisprudenz, 170.

7 Siehe dazu JUNG, Rechtsstellung römischer Soldaten, 882.